



Sicherheits- und Nutzungsregeln auf dem Vereinsgelände während der Sanierung

Während der Sanierung der Schwimmbecken finden auf dem gesamten Vereinsgelände umfangreiche Bauarbeiten statt. Zu eurer eigenen Sicherheit gelten daher ab dem 01.02.2026 bis zum Ende der Baumaßnahmen folgende verbindliche Regeln.

1. Baustellenbereiche

Abgesperrte oder gekennzeichnete Baustellen dürfen nicht betreten werden. Bauzäune, Absperrungen und Warnhinweise dürfen nicht entfernt oder umgangen werden.

2. Zutritt und Verhalten

Das Gelände darf grundsätzlich nur von Mitgliedern des Vereins über die vorgegebenen Zugangswege betreten werden (siehe Abbildung am Ende des Schreibens). Gegenstände zum Offenhalten von Türen oder Toren dürfen nicht eingebracht werden.

Zugangskarten: Zugangskarten werden ausschließlich an volljährige Mitglieder ausgegeben.

Eine Weitergabe an andere Personen, insbesondere Minderjährige, ist ausdrücklich untersagt.

Bei Verstößen wird die Zugangskarte sofort gesperrt und dauerhaft entzogen. Mitglieder unter 18 Jahren haben keinen Anspruch auf eine Zugangskarte; vorhandene Karten für Minderjährige wurden gesperrt.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden Zugangskarten für Mitglieder ab 16 Jahren wieder freigeschaltet.

2.1 Zugang für Mitglieder über 18 Jahre

Volljährige Mitglieder des Vereins haben uneingeschränkten Zutritt zum Gelände, müssen jedoch alle Sicherheits- und Nutzungsregeln beachten.

2.2 Zugang für Nichtmitglieder über 18 Jahre

Nichtmitglieder, wie Trainer, Handwerker, Lieferanten oder vergleichbare Personen, erhalten Zutritt nur nach vorheriger Belehrung und Unterzeichnung der geltenden Sicherheits- und Nutzungsregeln.

2.3 Zutritt und Aufsicht für minderjährige Mitglieder

Minderjährige dürfen das Vereinsgelände nur unter Begleitung einer berechtigten volljährigen Aufsichtsperson betreten und sich darauf bewegen. Eigenständiges Betreten oder Verlassen des Geländes ist nicht zulässig.

Training: Minderjährige treffen sich in der Regel 10 Minuten vor Trainingsbeginn am festgelegten Sammelpunkt am Eingang des Vereinsgeländes. Der Zugang erfolgt geschlossen in der Gruppe unter Begleitung eines Trainers oder eines beauftragten volljährigen Mitglieds auf direktem Weg zur Trainingsstätte. Nach Beendigung des Trainings werden die Minderjährigen gesammelt zurück zum Ausgang begleitet. Verspätete Minderjährige müssen die verantwortliche Aufsichtsperson telefonisch kontaktieren. Wiederholte Verspätungen führen zunächst zu einer Ermahnung, danach kann das Mitglied nicht mehr zum Training zugelassen werden.

Patenschaften und selbstorganisierte Aufsicht: Abteilungen können Patenschaften oder selbstorganisierte Gruppen einrichten, in denen Eltern oder volljährige Mitglieder die Aufsicht koordinieren, z. B. über Messenger-Dienste wie WhatsApp. Für jede Trainingseinheit muss verbindlich festgelegt werden, wer die verantwortliche Aufsichtsperson ist. Die

Minderjährigen treffen sich gesammelt am vereinbarten Treffpunkt, der Zugang erfolgt geschlossen unter Begleitung der verantwortlichen Person. Die Aufsichtsperson stellt sicher, dass sich die Gruppe ausschließlich auf sicheren, festgelegten Wegen bewegt und alle Sicherheits- und Nutzungsregeln eingehalten werden.

Nach Trainingsende erfolgt die gemeinsame Begleitung zum Ausgang. Verspätungen sind wie oben geregelt zu melden.

3. Ausnahmeregelungen

Abweichungen von diesen Regeln sind nur zulässig, wenn sie zwingend für den Sportbetrieb erforderlich und vorab zwischen Vorstand und Abteilungsleitung abgestimmt wurden. Ein schriftliches Nutzungskonzept muss die Notwendigkeit des Zutritts Dritter und die Sicherstellung der Aufsicht darlegen.

4. Hinweis für die Sportabteilungen

Die Sportabteilungen sind verpflichtet, diese Nutzungs- und Sicherheitsregeln einzuhalten, an ihre Mitglieder zu kommunizieren und die Einhaltung während aller Aktivitäten auf dem Vereinsgelände zu überwachen.

5. Konsequenzen bei Verstößen

Bei Verstößen gegen die Nutzungsregeln kann die Zugangsberechtigung für die Dauer der Baumaßnahmen entzogen und die Zugangskarten eingezogen werden.

Bei wiederholten Verstößen, die eine Gesundheitsgefährdung ermöglichen, ist der Vorstand berechtigt, die Nutzung des gesamten Vereinsgeländes für alle Mitglieder und sonstige Zutrittsberechtigte bis zur Beendigung der Baumaßnahmen dauerhaft zu untersagen. Den Anweisungen des Vorstands, der Bauleitung sowie beauftragter Personen ist in jedem Fall Folge zu leisten.

